

Das Handelsregister

Das Handelsregister ist ein **öffentliches Verzeichnis** aller Kaufleute, das **von jedermann eingesehen** werden kann. Es wird beim Amtsgericht Limburg geführt und dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und zuverlässig hier nachgewiesen werden. Im Kreis Limburg-Weilburg gibt es nur ein **Registergericht**, das **zentral für alle Unternehmen im Kreis** zuständig ist:

Amtsgericht Limburg
-Registergericht-
Walderdorffstr. 12
65549 Limburg

Tel.: 06431/2908-0
Fax: 06431/2908-328

Das Handelsregister wird in zwei Abteilungen geführt:

- Abteilung A** für eingetragene Kaufleute (e. K. oder e. Kfm. bzw. e. Kfr.), Einzelkaufleute und Personengesellschaften (oHG, KG) und
Abteilung B für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG).

Mit **Ausnahme** des nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden und der BGB-Gesellschaft (GbR) müssen Unternehmen aller Rechtsformen in das Handelsregister eingetragen werden.

Welche Bedeutung hat das Handelsregister?

Das Handelsregister gibt **Auskunft** über alle rechtserheblichen Tatsachen, die für einen Geschäftspartner des Kaufmanns wichtig sein können. Hierzu gehören z. B.:

- die genaue Firmenbezeichnung,
- der Sitz des Unternehmens,
- die Inhaberverhältnisse,
- eventuelle Haftungsbeschränkungen,
- die vertretungsberechtigten Personen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Löschung der Firma.

Wegen der Bedeutung dieses öffentlichen Registers müssen **Neueintragungen, Änderungen und Löschungen in öffentlich beglaubigter Form, d. h. über einen Notar, angemeldet** werden. Alle Eintragungen werden im Bundesanzeiger und den vom Amtsgericht bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Wer muss sich ins Handelsregister eintragen lassen?

Mit Ausnahme der Personenhandels- (z. B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH), die erst durch die Handelsregistereintragung entstehen, legen Kleingewerbetreibende und BGB-Gesellschaften häufig auf den Eintrag keinen Wert. Der „**Kaufmann**“ ist aber gesetzlich zur Eintragung verpflichtet.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) bezeichnet grundsätzlich jedes ein Gewerbe treibendes Unternehmen als „Handelsgewerbe“ oder „Kaufmann“. Dies liegt vor, wenn das Unternehmen einen **nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb** erfordert. Diese Bestimmung erfolgt unabhängig davon, welche gewerbliche Tätigkeit das Unternehmen im Besonderen ausübt. Auch Unternehmen, die im wörtlichen Sinne nicht Güter oder Waren an- oder verkaufen, sind Kaufleute; also auch Produzenten, Handwerker oder sonstige „Dienstleister“.

Sofern der Geschäftsbetrieb eines Einzelkaufmanns oder einer Personengesellschaft nach Art und Umfang als kaufmännisch anzusehen ist, besteht die **gesetzliche Verpflichtung**, die Firma zur **Eintragung** in das Handelsregister anzumelden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, braucht das Unternehmen nicht eingetragen zu werden. Für dieses ist nur die Gewerbeanmeldung erforderlich. Unterlässt ein Unternehmen die Eintragung in das Handelsregister, obwohl es aufgrund seines Geschäftsumfanges eintragungspflichtig ist, kann das Amtsgericht die Anmeldung gegebenenfalls durch Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Erfordert ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so besteht keine Verpflichtung, wohl aber die **Berechtigung**, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erworben. Aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird dann eine OHG oder KG, aus einem Kleingewerbetreibenden ein „e. K.“.

Welche Wirkung hat die Handelsregistereintragung?

Nur das im Handelsregister eingetragene Unternehmen kann einen Firmennamen im rechtlichen Sinne führen, der – zusammen mit dem Geschäftsbetrieb – **verkauft, vererbt** oder **verpachtet** werden kann. Durch die Handelsregistereintragung wird der **Firmenname** gegenüber gleich- oder ähnlich lautenden Firmierungen regional **geschützt**, denn jede Firma muss sich von allen bereits im Handelsregister derselben Gemeinde eingetragenen Firmennamen deutlich unterscheiden.

Wann ist eine Firmenbezeichnung zulässig?

Die Firma muss **zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet** sein und **Unterscheidungskraft besitzen**.

Herkömmlicherweise kann der **bürgerliche**, personenstandsrechtliche **Name** des Kaufmanns Kennzeichnungsfunktion übernehmen. Aber auch **Sachangaben** oder reine **Fantasiebezeichnungen** sind bei der Firmenbildung verwendbar. Auch gemischte Firmen bestehend aus Namen-, Sach- und/oder Fantasiebezeichnung sind zulässig. **Erfüllt** sein müssen bei der Firmenwahl nur noch folgende **Kriterien**:

- Die Firma muss **Unterscheidungskraft** besitzen und für das Unternehmen **Kennzeichnungswirkung** haben.
- Aus der Firma muss die **Rechtsform** des Unternehmens eindeutig hervorgehen.
- Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden.

Daraus folgt, dass alle Kaufleute ihrer Firma einen eindeutigen Rechtsformzusatz - entweder in ausgeschriebener oder allgemein verständlicher, abgekürzter Form - beifügen müssen. **Rechtsformzusätze** sind:

- Einzelkaufmann:** Die Zusätze „Eingetragener Kaufmann“ bzw. die Abkürzungen „e.K.“, „e.Kfm.“ und „e.Kfr.“
- Personenhandelsgesellschaften:** Die Zusätze „OHG“ bzw. „KG“
- Kapitalgesellschaften:** Die Zusätze „AG“, „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“

Einer Firma dürfen weitere, ebenfalls einzutragende Zusätze beigefügt werden. Zu beachten ist, dass der **Firmenname** insgesamt und in seinen einzelnen Bestandteilen **wahr** sein muss. Deshalb dürfen einzelne Zusätze nicht über Art und Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers täuschen. Dementsprechend werden z. B. an Zusätze wie „Werk“, „Fabrik“, „Zentrale“ oder „Deutsche“ und viele andere Begriffe, mit denen sich besondere Vorstellungen über Größe und Bedeutung verbinden, entsprechende Anforderungen hinsichtlich des Geschäftsumfangs gestellt.

Was sind die Vor- und Nachteile der Eintragung für den Kaufmann?

Der Sinn einer Handelsregistereintragung erschöpft sich jedoch nicht in den bereits beschriebenen Auskunfts- und Ordnungsfunktionen.

Die Eintragung erweist sich in vielen Fällen für den Kaufmann auch von **Vorteil**. Er erhält einen **Vertrauensvorschuss**. Die Eintragung vermittelt Vertragspartnern und Behörden einen ersten Eindruck vom Unternehmen. Durch die Eintragung in das Handelsregister wird nach außen erkennbar, dass sich der Betrieb der Anwendung **kaufmännischer Regelungen und Gebräuche** (insbesondere dem Handelsgesetzbuch (HGB)) **unterwirft**. Da inzwischen jeder Gewerbetreibende berechtigt ist, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen, lässt die Eintragung keine Schlüsse auf die Größenverhältnisse des Unternehmens zu. Natürlich stellt sie auch keine Aussage über Bonität und Seriosität eines Unternehmens dar.

Viele Banken und Handelsunternehmen machen die Aufnahme einer Geschäftsverbindung von der Eintragung ins Handelsregister abhängig. Auch die Mitgliedschaft in Fachverbänden hat oft die Handelsregistereintragung zur Voraussetzung. Nur das in das Handelsregister eingetragene Unternehmen kann **Prokuristen bestellen**. Nur dieses ist berechtigt, eine oder mehrere **selbständige Zweigniederlassungen** zu gründen.

Nur derjenige, der als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war und das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann das **Ehrenamt** eines **Handelsrichters** bei einer an einem Landgericht gebildeten Kammer für Handelssachen ausüben.

Der Kaufmann hat allerdings auch **Pflichten**. Hierzu gehört, **Bücher zu führen**, aus denen sich seine Handelsgeschäfte und seine Vermögenslage ersehen lassen.

Der Kaufmann hat außerdem zu Beginn des Handelsgewerbes und zum Schluss jedes Geschäftsjahres eine **Inventur** und eine **Bilanz** zu erstellen. Handelsbücher, Inventuren und Bilanzen hat er 10 Jahre, empfangene und Kopien abgesandter Handelsbriefe 6 Jahre aufzubewahren.

Auch hinsichtlich der **Angaben auf Geschäftsbriefen** gibt es besondere Regelungen. Grundsätzlich gilt, dass die im Handelsregister eingetragene **Firma** (Firmenbezeichnung) **einschließlich des Rechtsformzusatzes vollständig und korrekt** angegeben sein muss. Der **Ort der Niederlassung** oder des Sitzes, sowie das **Registergericht** und die **Handelsregisternummer** müssen genannt werden. Die GmbH muss außerdem noch zusätzlich den **vollen Familiennamen** mit **mindestens einem Vornamen aller Geschäftsführer** angeben. Ähnliches gilt für die AG und die GmbH & Co. KG, welche zusätzlich zu den eigenen Angaben noch die entsprechenden Angaben der persönlich haftenden GmbH auf den Geschäftsbriefen zu machen hat.

Welche Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern?

Die Industrie- und Handelskammern haben auf Anfrage der Amtsgerichte - Registergerichte - eine **gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Firma** abzugeben und sie dadurch bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen.

PRAXISTIPP:

Um eine Zurückweisung der Anmeldung durch das Registergericht zu vermeiden, ist es ratsam, sich schon vor Antragstellung an uns zu wenden.

Ansprechpartner: **Anke Fellingner-Hoffmann**

Tel.: 06431/210-120

Fax: 06431/210-205

E-Mail: a.fellinger@limburg.ihk.de

Die Industrie- und Handelskammer prüft insbesondere, ob bereits in der gleichen Gemeinde ansässige und eingetragene Unternehmen eine Firma führen, die zu **Verwechslungen** führen könnte. Um auszuschließen, dass überregional Firmen existieren, die nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wegen Verwechslungsgefahr eventuell Unterlassungsansprüche geltend machen könnten, kann eine zusätzliche überregionale Überprüfung der Verwechslungsgefahr sinnvoll sein.

Bei reinen Handelsbetrieben wird nur die Industrie- und Handelskammer von den Amtsgerichten zur Stellungnahme aufgefordert. Bei Handwerksbetrieben, die einen Antrag auf Eintragung in das Handelsregister stellen, werden auch die örtlich zuständigen Handwerkskammern gutachterlich beteiligt.

Welche Gebühren entstehen bei der Handelsregistereintragung?

Beim Amtsgericht entstehen für die Eintragung in das Handelsregister Gebühren. Da die Anträge zur Eintragung der öffentlichen, d. h. der notariellen Beurkundung bedürfen, ist die Einschaltung eines Notars erforderlich. Auch dieser erhebt für die Beurkundung Gebühren. Die Höhe der Gebühren für den Notar hängen ab vom

sogenannten **Geschäftswert**, der sich wiederum nach dem Wert des Betriebsvermögens richtet. Bei größeren Betriebsvermögen steigt naturgemäß auch der Geschäftswert.

Die **Gebührentabellen** sind veröffentlicht im Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung). Die volle Gebühr bei einem Geschäftswert bis 1 000 Euro beträgt 10 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... EUR	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... EUR	um ... EUR
5 000	1 000	8
50 000	3 000	6
5 000 000	10 000	15
25 000 000	25 000	16
50 000 000	50 000	11
250 000 000	250 000	7
über 250 000 000	500 000	7

Die Höhe der Gebühren für das Registergericht sind seit dem **01.12.2004** in der Handelsregistergebührenordnung (HregGebO) veröffentlicht. Die Eintragung von Einzelkaufleuten ins Handelsregister beträgt demnach 50 Euro, die Eintragung einer Standard-GmbH 100 Euro, die Eintragung einer Aktiengesellschaft regelmäßig 240 Euro.

Hinzu kommen noch Kosten für die notwendigen Veröffentlichungen.

Übergangsvorschriften

Alle vor dem **01.07.1998** ordnungsgemäß in das Handelsregister eingetragenen Firmen müssen bis spätestens zum **31.03.2003** der neuen Rechtslage angepasst werden, falls sie dieser noch nicht entsprechen. Sofern lediglich der Rechtsformzusatz der Firma eines eingetragenen Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft hinzuzufügen ist, kann dies **ausnahmsweise** durch eine **formlose Mitteilung** an das Registergericht geschehen. Die notarielle Form ist in diesem Fall ausnahmsweise nicht erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerin bei der Industrie- und Handelskammer Limburg:

Anke Fellingner-Hoffmann

Tel.: 06431/210-120

Fax: 06431/210-205

Mail: a.fellinger@limburg.ihk.de

Stand: August 2004

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.